

Einziehung der Kirchen ohne Vorbewußt und Erlaubniß Sr. Kaiser- und Königlichen Majestät untersagt wurde. Ja es ist auch zu Ende des 1746ten Jahres darüber ein gewisser Befehl unter dem Königlichen Namen in etlichen Graffschaften öffentlich kund gemacht worden. Ich besinne mich aber nicht daß in einem einigen dieser Befehle den Catholiken wäre befohlen worden, die hinweggenommene Kirchen den Evangelischen wieder zu geben, sondern nur ins künftige von dem Wegnehmen abzustehen, und die Protestanten in ihrem statu quo, oder gegenwärtigem Zustande zu lassen. Nämlich auf solche Weise kan man den Protestanten eine Kirche nach der andern wegnehmen, bis sie keine mehr übrig haben, und doch wird ihnen allezeit zum Bescheid ertheilt, sie sollen in ihrer gegenwärtigen Verfassung bleiben; welches ihnen eben so viel hilft, als wenn auf mein Klagen, wegen der mir von dem Rathe und den Jesuiten, weggenommenen Bibliothec, an dieselben ein Befehl geschickt würde, sie solten sich nicht mehr gelüsten lassen mir weiter meine Bibliothec wegzunehmen, da ich doch nicht bitte, daß sie mir nicht weggenommen werden solle, weil ich keine mehr habe; sondern daß man mir die weggenommene wieder gebe.

§. LIII.

Wie erwünscht wäre aber auch nur dis, wenn man den Evangelischen, die ihre Kirchen und ihre freye Religions-Ubung verlohren haben, nur diejenigen Dertter, wo ihr Gottesdienst noch blühet, sicher zu besuchen zuliesse! allein auch hier wird ihnen eine nicht leicht zu übersteigende Verhinderung entgegen gesetzt,